

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Besamtwortl. Haupt-Redaction
Hr. Götner in Leipzig.
Für d. polit. Theil verantwortlich
Dr. Arnold Vogel in Leipzig.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Interate an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
In den Filialen für Inf. Annahme:
Otto Stemm, Universitätsstr. 22,
Louis Böcher, Rathhausstr. 19, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N^o 345.

Sonntag den 10. December

1876.

Anlage 14,800.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk.
incl. Beleglohn 6 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schützen für Extrablätter
ohne Postförderung 30 Pf.
mit Postförderung 45 Pf.
Telegraph. Anzeigen 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarische
Zähl nach höheren Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsdruck
die Spalte 40 Pf.
Zufolge sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postwechsel.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Wittwoch am 13. December a. e. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Bau-, Oekonomie-, Schul- und Stiftungsausschusses über den Parcellirungsplan für den Johannisgarten, die projectirten Schulbauten dort und den Ausgleich mit dem Johannisbospital.
- II. Gutachten des Bau- und Oekonomieauschusses über a. Feststellung der fortgesetzten Marschenertrage und Weiterführung der I. südlichen Vorflutbühlleue in dieser Straße; b. die beantragte, vom Rathe aber abgelehnte nochmalige Bearbeitung der Straßen H bis M des südlichen Bebauungsplanes; c. den Vertrag mit Herrn Friedrich wegen Arealabtretung an der Parthe behufs Anlage einer Straße; d. Arealverkauf an der Kleinen Burggasse an Herrn Fleischermeister Reimann.
- III. Gutachten des Bauauschusses über die Conten 1 (Abtheilung N), 10 (Abtheilung J), 15, 25 und 30 des Haushaltungsplanes pro 1877.
- IV. Gutachten des Oekonomieauschusses über a. Auffällung der verlängerten Pfaffenborjer- und verlängerten Nordstraße; b. die Budget-Conten 8, 9, 10 (Abtheil. C und J) und 12.
- V. Gutachten des Finanzauschusses über die Conten 1, 2, 3 und 4 des nächstjährigen Budgets.
- VI. Gutachten des Ausschusses zum Feuerlöschwesen über a. Errichtung einer provisorischen Feuerwache in der Wiesenstraße u.; b. Conto 11 des Haushaltungsplanes pro 1877.

Bekanntmachung.

Bei der zur Ergänzung des Stadtverordneten-Collegiums stattgefundenen Wahl sind folgende Herren gewählt worden:

I. Classe. Anfällige Bürger.

Raufende Nr.	Nr. der Liste.	Name.	Stand.	Stimmen-Zahl.
1	437	Gumpel, Ludwig Heinrich	Kaufmann	4725
2	589	Rudwig, Heinrich Julius Robert	Tapezierer	4661
3	1659	Fenker, Julius Oscar	Dr. jur. und Advocat	3115
4	398	Gottfried, Emil Gustab	Kaufmann	3098
5	776	Ruhn, Carl Ferdinand Theodor	Mechaniker	3090
6	627	Jung, Carl Heinrich Ferdinand	Kaufmann	3080
7	1543	Wachsmuth, Carl Ernst Rudolf	Advocat und Dir. der Credit-Anstalt	2975
8	431	Gruner, Carl Robert	Kaufmann	2970
9	1501	Hillemann, Wilhelm Louis	Schänkwirth	2799
10	1073	Peritz, Carl Gustab	Zimmermeister	2778
11	896	Wradac, Carl Gustab Rudolf	Korbmachermeister	2748

II. Classe. Unanfällige Bürger.

1	6291	Debler, David August	Schlossermeister	4770
2	7274	Schil, Otto	Dr. jur. und Advocat	3111
3	4711	Rirchhoff, Carl Gustab Albrecht	Buchbändler	3097
4	5672	Rainoni, Arthur Carl Daniel	Privatmann	3090
5	3324	Seibel, Franz Carl	Buchbändler	3098
6	5560	Hist, Felix	Buchbändler	3080
7	2301	Böttcher, Emil	Kunstgärtner	3076
8	1751	Kreudt, Rudolf Friedrich Eugen	Dr. phil. und Lehrer an der Handelsschule	3065
9	7090	Ruschkyler, Carl Conrad	Kaufm. u. Cigarrenfabrik.	3026
10	3338	Seipfer, Roriz Louis	Besitzer einer lith. Anstalt	2925
11	6460	Wender, Adam August Albert	Adv. u. Bankdirector	2792

Im Hinblick auf §. 63 der Nev. Städte-Ordnung wird obiges Ergebnis der Wahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniz gebracht.
Leipzig, den 8. December 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Reichstagswahl betreffend.

Die wegen der Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstage für hiesige Stadt aufgestellte Wählerliste soll während der Zeit vom 8. bis mit 16. lauf. Mt. täglich Vormittags von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf dem Rathhause im 2. Stock Zimmer Nr. 16 zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der Auslegung, also bis zum 16. December l. J., bei uns schriftlich anzeigen oder bei dem in dem angegebenen Local anwesenden Beamten zu Protokoll geben kann und die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen muß.
Leipzig, am 5. December 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Rißche.

Vermietung.

Der Büffetfaal nebst Zubehör im Alten Theater soll zum Restaurationsbetriebe während der in letzterem stattfindenden Vorstellungen vom 10. Januar 1877 an auf drei Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.
Wir bereuen hierzu auf

Montag den 11. December d. J. Vormittags 11 Uhr

Versteigerungstermin im großen Saale der Alten Waage, Rathhausstraße Nr. 29, 2. Etage, an, und wollen hierzu Diethlustige, welche sich auf Verlangen über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, pünctlich zur angegebenen Zeit sich einfinden und ihre Miethgebote thun.

Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entscheidung bleibt vorbehalten.
Die Vermietungs- und Versteigerungsbedingungen können schon vor dem Termine an Rathshalle eingesehen werden.
Leipzig, den 23. November 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Cerutti.

Bekanntmachung.

Im Hofe der hiesigen Gasanstalt sollen

Sonabend den 23. December d. J., Nachmittags 3 Uhr
ungefähr 48,000 Kilogramm altes Gußeisen,
5000 altes Schmiedeeisen,

und zwar jede Parthe besonders, an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietenden, öffentlich versteigert werden.
Die Licitationbedingungen sind im Bureau der Gasanstalt einzusehen, auch gegen Erlegung der Copialgebühren daselbst in Abschrift zu erhalten.
Leipzig, den 4. December 1876.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Bekanntmachung.

Die Hundsteuer beträgt 20 Mark jährlich für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund. Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Besetze vom 18. August 1868 enthaltene, beziehentlich nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffene Bestimmungen hinzu:

§. 1. Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind

- a. junge Hunde bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie geflügelt werden,
- b. Hunde, welche an andern Orten im Königreiche Sachsen gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§. 2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres als dem gesetzlichen Normaltage mittels der Hauslisten consignirten Hunde ist bis zum 31. desselben Monats, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarken an die Hundesteuereinnahme zu entrichten.

§. 3. Wer die Hundsteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von Zeit der Anschaffung an bei der Hundesteuereinnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 M.

§. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1. a.) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von Andern ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behufs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§. 5. In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in §. 1 unter b. gedachte Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert wurde er hierher gebracht wurde.

§. 6. Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

§. 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 M. Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 M. zu lösen.

§. 8. Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem andern Orte des Königreichs Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falls ist ein die Steuer bedenkender Betrag zu deponiren, und es wird hieron bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 M. für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 M. für jeden Monat 1 M. 50 J. an anteiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.

§. 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden am Halsbände zu tragen.

Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne gültige Marken am Halsbände getroffen werden, sind vom Cavaller wegzufangen und die Besitzer sind um 3 M. zu bestrafen.

Binnen 3 Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 M. Pfandgebühr und 1 M. für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist (§. 1 u. §. 7).

§. 10. Im Falle unerschuldeten Verlustes der Steuermarken wird gegen Erlegung von 1 M. 50 J. eine andere ausgehändigt, welche aber zurückgegeben ist, wenn die verlorene sich wiederfindet.

Ueber die Hundsteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien. Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebenso wenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund angeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt, und deshalb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Steuereinnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Schamige Steuerpflichtige haben sich sofortiger gerichtlicher Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §. 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde die Steuerzeichen am Halsbände zu tragen, und es wird daher dem Besetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulkorbe befestigt werden. Hiernach ist die zu Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorbe abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Auffüllung der Hauslisten Sorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntniz davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie zeitlich nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorchriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.
Leipzig, am 4. December 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Dr. Reichel.